Entbürokratisierung in der Pflege
Strukturmodell Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation

- Sozialrechtliche und heimrechtliche Einordnung -

Pflegekongress Berlin, 31.01.2015

B E N D E R & P H I L I P P
RECHTSANWÄLTE

Dr. Albrecht Philipp
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Sozialrecht
August-Exter-Str. 4 – 81245 München

Gliederung

Strukturmodell Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation

I. Zwecke der Pflegedokumentation
II. Sozialrechtliche Beurteilung
III. Heimrechtliche Beurteilung am Beispiel Berlin
IV. Ausblick

I. Zwecke der Pflegedokumentation

Fachliche Bedeutung:

- Steuerungsgrundlage für Pflegeprozess (Qualitätssicherung)
- Informationsmittel für alle am Pflegeprozess Beteiligten

I. Zwecke der Pflegedokumentation

Zusätzliche Aufgaben (?):

- Beweismittel für fachlich korrekte Pflege
- Beweismittel für umfassende Leistungserbringung
- Abrechnungsgrundlage
- Kontrollinstrument für Heimaufsichten und MDK
- (Schein-)objektive Grundlage für Pflegenoten

I. Zwecke der Pflegedokumentation

<u>Herausforderung für das Strukturmodell</u>:

- Sichere Erfüllung der fachlichen Anforderungen
- Rückbesinnung auf eigentliche Ziele der Dokumentation
- Bedienung weitergehender Interessen von Sozialsystemen und Behörden nur, wo rechtlich unausweichlich

II. Sozialrechtliche Beurteilung

Ausgangslage: Gesetzgeber erkennt Überbewertung der Dokumentation für Pflegequalität

§ 114a Abs. 3 Satz 3 SGB XI lautet seit 1.1.2013:

„Bei der Beurteilung der Pflegequalität sind die Pflegedokumentation, die Inaugenscheinnahme der Pflegebedürftigen und Befragungen der Beschäftigten (…) sowie der Pflegebedürftigen (…) angemessen zu berücksichtigen.“

II. Sozialrechtliche Bewertung

<u>§ 113 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 SGB XI</u> lautet seit 2009:

(In den MuG sind Anforderungen zu regeln an) … „eine praxistaugliche, den Pflegeprozess unterstützende und die Pflegequalität fördernde Pflegedokumentation, die über ein für die Pflegeeinrichtungen vertretbares und wirtschaftliches Maß nicht hinausgehen dürfen.“

II. Sozialrechtliche Bewertung

Untergesetzlicher Befund: Weitergehende Aufgaben sind mehr oder weniger klar angelegt:

- § 16 Rahmenvertrag Berlin: „Leistungsnachweis als Teil der Pflegedokumentation“
- Ziff. 3.1.3 MuG vollstationär: Dokumentation dient u.a. Transparenz der Pflegeleistung; umfasst Leistungsnachweis
- Ausfüllanleitung QPR stat. Prüffrage 7.2.c (beispielhaft!): „ja“, wenn Einrichtung zB über Pflegedokumentation nachweist, dass bei der Darbietung von Getränken individuelle Fähigkeiten berücksichtigt werden.

II. Sozialrechtliche Bewertung

<u>Bewertung Strukturmodell</u>:

- Alle untergesetzlichen Regelungen (Rahmenverträge, MuG, QPR, …) sind im Sinne der §§ 113 ff. SGB XI auszulegen
- Strukturmodell stellt Leistungsnachweise zur Verfügung, aber teils nicht durch (mehrfach) tägliche Abzeichnungen, sondern durch Nicht-Vermerk einer Abweichung

II. Sozialrechtliche Bewertung

<u>Bewertung Strukturmodell</u>:

- Entwicklung des Modells unter (maßgeblichem!) Einbezug von GKV-Spitzenverband und MDS (Lenkungsgremium)
- Pressemitteilung des Lenkungsgremiums 4.7.2014: Strukturmodell ist mit den derzeit geltenden MuG und den QPR vereinbar.
- Pressemitteilung des Lenkungsgremiums 18.12.2014: Umsetzung durch Projektbüro ab 1.1.2015 wird einstimmig begrüßt.

II. Sozialrechtliche Bewertung

Fazit:

- Strukturmodell ist sozialrechtlich abgesichert

Einschränkung Ambulante Pflege:

- Soweit Abrechnungsvorschriften tägliche Abzeichnung von Modulen vorschreiben, kann Strukturmodell daran nichts ändern. Praxis muss Alternativen entwickeln

III. Heimrechtliche Beurteilung

<u>§ 11 Abs. 2 S. 2 Nrn. 2, 3 WTG Berlin</u>:

Sicherzustellen ist, dass

2. Nach dem SGB XI / XII vereinbarte Qualitätsmaßstäbe und Expertenstandards eingehalten werden.

3. Für pflegebedürftige Menschen eine humane und aktivierende Pflege gewährleistet ist sowie eine individuelle Pflegedokumentation erfolgt.

III. Heimrechtliche Beurteilung

<u>§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 WTG Berlin</u>:

Insbesondere müssen (aus den Aufzeichnungen der Einrichtung) ersichtlich sein:

7. die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse

Heimrechtliche Beurteilung

Rechtliche Bewertung:

- WTG Berlin schreibt selbst nur die anerkannte, fachliche Funktion der Pflegedokumentation vor. Diese wird vom Strukturmodell (selbstverständlich) eingehalten
- WTG Berlin verweist außerdem auf sozialrechtliche Vorgaben, diese sind – s.o. – ebenfalls eingehalten

Ausblick

- Überkommene Konzepte der Pflegedokumentation bleiben zulässig, keine Änderung
- Strukturmodell rechtlich und fachlich effektiv und ausreichend
- Ausgangssituation für Einwände gegen abweichende Prüfungsanforderungen derzeit so günstig wie nie
- Für alle Modelle ist letztlich Voraussetzung, dass Pflegekräfte ihre Fachkompetenz selbstbewusst wahrnehmen.

Vielen Dank !